

Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte

ab dem 01. Febr. 2025

Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 23.12.2024 aufgrund der Abordnung von Frau Ri'AG Neumeister an das AG Northeim zu 0,5 AKA, Verlängerung der Abordnung von RiAG Hinterthür bis zum 21. März 2025 zu 0,2 AKA und Erzielung einer gleichmäßigen Belastung

Richterabteilung I - Dir'inAG Alberding

(zugleich Aufsichtsrichter/in)

1. Zivilsachen mit den Endnrn. 6 und 7

jeweils einschließlich WEG und H-Sachen und soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist, ohne die Verfahren, die mit Verfügung bis zum 02.07.2024 terminiert worden sind; letztere bleiben bis zur endgültigen Erledigung in Abt. III

2. Rechtshilfe in Zivilsachen

3. Nachlasssachen

4. a. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben A und B, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung V besteht, sowie für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Senioren- und Pflegeheimen Schloss Friedland einschließlich der Pflegeeinrichtung in der Verdistraße sowie Weighardt, Stiernerling, Innere Mission und DRK-Pflegezentrum haben einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfesachen

b. und für alle Betroffenen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Helios Albert-Schweitzer-Klinik in Northeim befinden einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfesachen;

5. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters.

1. Vertreter

zu 1.-2.: RiAG Bode

zu 3.: Ri'AG Schneider

zu 4a: RiAG Hinterthür

zu 4b: RiAG Bode

zu 5.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

Ri'AG Schneider

RiAG Dr. Rammert

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri'AG Schneider

Ri'AG Schneider

Richterabteilung II – RiAG Dr. Rammert

(zugleich weiterer Aufsichtsrichter)

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben A bis G sowie H bis K, letztere aber nur, soweit sie mit Verfügung vom 03.07. bis 30.08.2024 terminiert worden sind bis zu deren endgültiger Erledigung.
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG wie Buchstaben zu Ziffer 1.
3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene (Ls) einschließlich Cs-Sachen
4. Die aus Abt. V und VII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Owi-Sachen und Strafsachen
5. Die aus Abt. VI und VII an eine andere Abteilung zurückverwiesenen (Jugend-) Strafsachen
6. Vorsitz im Schöffenwahlausschuss und Auslosung der Schöffen
7. N- und VN-Sachen
8. Privatklassesachen (Bs)
9. K-, L- und M-Sachen
10. Güterichter nach § 278 Abs.5 ZPO.

1. Vertreter

zu 1.- 2.: RiAG Schneider

zu 3.- 9.: Ri Magerhans

2. Vertreter

RiAG Bode

RiAG Bode

Richterabteilung III – RiAG Bode

1. Zivilsachen einschließlich WEG- und H- Sachen Endnrn. 1 bis 5 und 8 bis 0 sowie die Endnrn. 6 und 7, letztere aber nur, soweit sie mit Verfügung bis zum 02.07.2024 terminiert worden sind, bis zur endgültigen Erledigung.
2. Sämtliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Kaufverträgen, einschließlich Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen aus Garantie-Verträgen
3. Grundbuch- und Landwirtschaftssachen
4. Gs-Sachen und richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
5. Alle in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig verteilten Geschäfte.

1. Vertreter

zu 1.-3. und 5.: DirAG Alberding

zu 4.: RiAG Dr. Rammert

2. Vertreter

RiAG Schneider

Ri Magerhans

Richterabteilung IV – Ri'inAG Schneider

1. F-Sachen einschließlich Adoptionen und Rechtshilfe in F-Sachen mit den Buchstaben L bis Z sowie den Buchstaben H bis K, letztere aber nicht, soweit sie mit Verfügung bis zum 03.07.2024 bis 30.08.2024 terminiert worden sind: diese bleiben bis zur endgültigen Erledigung in der Abt. II.
2. Geschäfte des Familienrichters nach § 34 JGG
3. Unterbringungssachen nach dem NPsychKG und Fixierungen im Maßregelvollzug.
4. Güterichterin nach § 278 Abs.5 ZPO

1. Vertreter

zu 1.- 2.: RiAG Dr. Rammert

zu 3: RiAG Dr. Gronemeyer

2. Vertreter

RiAG Bode

Dir'in AG Alberding

Richterabteilung V - RiAG Dr. Gronemeyer

1. OWi-Sachen gegen Erwachsene einschließlich Erzwingungssachen gegen Erwachsene
2. Betreuungssachen für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Moringen, Uslar, Bodenfelde, und Hardeggen nebst zugehörigen Gemeinden haben sowie außerbezirkliche Betreuungssachen westlich von Northeim einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen
3. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben I-Q, soweit nicht eine Zuständigkeit der Richterabteilungen I besteht, einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen.
4. Beratungshilfesachen.
5. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

1. Vertreter

zu 1.: RiAG Dr. Rammert

zu 2. – 4.: Dir'in AG Alberding

2. Vertreter

Ri Magerhans

Ri'inAG Schneider

Richterabteilung VI - Ri Magerhans

1. Jugendschöffensachen und Vorsitz im Wahlausschuss für die Jugendschöffen und Auslosung der Jugendschöffen
2. Jugendrichtersachen einschließlich der Jugendvollstreckungsleitung und die dem Jugendrichter als Jugendvollstreckungsleiter bei Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 85 Abs. 4 JGG i.V.m. § 61 Nrn. 1 und 2 StGB obliegenden Geschäfte einschließlich der Führungsaufsichtssachen nach Erledigung.
3. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
5. Rechtshilfe in Strafsachen

1. Vertreter

zu 1.- 5.: Dir'AG Döhrel

2. Vertreter

RiAG Dr. Rammert

Richterabteilung VII – Ri'in AG Neumeister

1. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für Betroffene mit den Buchstaben C bis H, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilung I besteht, sowie für alle Betroffenen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Katlenburg-Lindau und Nörten-Hardenberg nebst zugehörigen Gemeinden haben einschließlich der in diesem Bezirk anfallenden Rechtshilfesachen
2. Betreuungssachen im Bezirk Northeim für alle Betroffenen mit den Buchstaben R-Z einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfesachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Richterabteilungen I und V besteht.

1. Vertreter

zu 1.: RiAG Dr. Gronemeyer

zu 2. Ri'inAG Schneider

2. Vertreter

Ri'inAG Schneider

RiAG Dr. Gronemeyer

Allgemeine Regelungen

1.

Zu **Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 278 Abs.5 ZPO** werden bestimmt:

- a) RiAG Dr. Rammert
- b) Ri'inAG Schneider

Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Im Einzelfall führen sie mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für andere Gerichte durch. Ferner können Verfahren nach vorheriger Absprache an andere Gerichte verwiesen werden, insbesondere an die Amtsgerichte Duderstadt, Einbeck, Herzberg und Osterode, mit denen eine Kooperationsvereinbarung (früherer Mediationsverbund) besteht.

2.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt, soweit in den einzelnen Richterabteilungen nichts Besonderes bestimmt ist, für laufende und neu eingehende Sachen.

3.

Bei Kindschaftssachen (F-Sachen) mit verschiedenen Nachnamen der Beteiligten sowie in Abstammungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen der betroffenen Kinder; wenn mehrere Kinder mit verschiedenen Familiennamen beteiligt sind, nach dem Namen des ältesten Kindes.

In allen übrigen Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Antragsgegners/Beklagten, wobei Namenszusätze wie "von", "el", "de" etc. außer Betracht bleiben.

Die danach einmal begründete gerichtsinterne Zuständigkeit bleibt auch für alle weiteren hier eingehenden Verfahren maßgeblich.

4.

In Strafsachen richtet sich bei mehreren Angeeschuldigten und unterschiedlicher Zuständigkeit die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeeschuldigten.

5.

Vertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vertreters tritt an die Stelle des 2. Vertreters der in der Ziffernfolge der richterlichen Abteilungen nicht verhinderte nächste Richter nach dem 2. Vertreter.

6.

In der Rechtsmittelinstanz aufgehobene und zurückverwiesene Verfahren werden von dem/ der ursprünglich zuständigen Abteilungsrichter/in weitergeführt, soweit sie nicht von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung verwiesen worden sind. Ist diese/r nicht mehr beim Amtsgericht Northeim, bleibt es bei der Zuständigkeit des/ der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungsrichters/in.

7.

In Zivilverfahren begründen ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Antrag im selbständigen Beweisverfahren sowie eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren zwischen diesen Parteien. Für die Behandlung eines nach Anhängigkeit der Hauptsache eingehenden Antrags auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung oder eines selbständigen Beweisverfahrens ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war.

Steht ein Verfahren in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem bereits anhängigen oder innerhalb der letzten 12 Monate anhängig gewesenen Zivilverfahren, so ist die Abteilung zuständig, die für die erste anhängig gewordene oder gewesene Sache zuständig ist oder war. Die 12-Monatsfrist beginnt mit der letzten richterlichen Entscheidung d. Abteilungsrichters/in.

8.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst wird von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen als Rufbereitschaft in der Reihenfolge der Richterabteilungen I bis VII wahrgenommen. Die Einteilung schließt unmittelbar an die laufende Einteilung des Vorjahres an.

Bei Verhinderung eines Richters nimmt der in der Reihenfolge der Dezerne nachstfolgende nicht verhinderte Richter den Bereitschaftsdienst wahr. Die verhindert gewesenen Richter sind im Anschluss in der Weise einzureihen, dass eine gleichmäßige Verteilung des Bereitschaftsdienstes gewährleistet ist.

Beim Amtsgericht Northeim findet keine Rotation gemäß Nr. 4.4 der Antikorruptionsrichtlinie statt. Eine Rotation würde eine ständig neue Einarbeitung in verschiedene Rechtsgebiete erfordern, was aufgrund der Größe des Gerichts und einer notwendigen Spezialisierung zur effektiven und effizienten Aufgabenerledigung nicht in angemessenem Rahmen möglich wäre.

RiAG Dr. Rammert

RiAG Dr. Gronemeyer

Ri'AG Schneider

Dir'inAG Alberding hat krankheitsbedingt an der Beschlussfassung und Unterschrift nicht mitgewirkt

RiAG Andresen hat krankheitsbedingt an der Beschlussfassung und Unterschrift nicht mitgewirkt

RiAG Bode hat urlaubsbedingt an der Beschlussfassung und Unterschrift nicht mitgewirkt

Präs'inLG Immen